

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU

Umsetzung des Gewalthilfegesetzes

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Frauenhausplätze gibt es in Mecklenburg-Vorpommern zum Stichtag 1. März 2025 (bitte nach Standort, Kapazität und Auslastung auflisten)?
 - a) Wie hoch beziffert die Landesregierung den aktuellen Bedarf an Frauenhausplätzen?
 - b) Von welchen Kostenentwicklungen geht die Landesregierung für das Schaffen neuer Frauenhausplätze bis zum 1. Januar 2032 aus?

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es mit Stand 1. März 2025 154 Frauenhausplätze. Die Plätze verteilen sich auf neun Frauenschutzhäuser. Eine systematische Erfassung des Auslastungsgrades erfolgt nicht. In nachstehender Tabelle wird die Anzahl der Frauen und Kinder, die im Jahr 2024 neu in einem Frauenschutzhause aufgenommen wurden, nach Standorten dargestellt.

Standort	Anzahl Frauenhausplätze	Anzahl aufgenommener Frauen 2024	Anzahl aufgenommener Kinder 2024
Ludwigslust	12	28	26
Greifswald	20	28	26
Wismar	12	6	9
Ribnitz-Damgarten	12	19	16
Stralsund	24	9*	4*
Güstrow	21	23	19
Rostock	29	29	35
Schwerin	12	22	24
Neubrandenburg	12	23	31

Die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 14. April 2025 beantwortet.

* Für das Frauenschutzhaus in Stralsund lagen bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Frage lediglich die Daten für das erste Halbjahr 2024 vor.

Zu a) und b)

Die Feststellung des zukünftigen Bedarfs an Frauenhausplätzen in Mecklenburg-Vorpommern und der dafür entstehenden Kosten befindet sich aktuell im Erarbeitungsprozess. Am 28. Februar 2025 ist das Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz) in Teilen in Kraft getreten. § 8 des Gewalthilfegesetzes verpflichtet die Länder, eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung einschließlich eines Finanzierungskonzeptes spätestens bis zum 31. Dezember 2026 aufzustellen. Erst nach der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung und mit der Erarbeitung des Finanzierungskonzeptes können belastbare Zahlen zum zusätzlichen strukturellen und finanziellen Bedarf für das Land Mecklenburg-Vorpommern dargelegt werden.

2. Wie viele Beratungsstellen für gewaltbetroffene Frauen gibt es zum Stichtag 1. März 2025 in Mecklenburg-Vorpommern (bitte nach Standort, Träger und Personalstellen auflisten)?
 - a) Wie hoch beziffert die Landesregierung den aktuellen Bedarf an Beratungsstellen für gewaltbetroffene Frauen?
 - b) Von welchen Kostenentwicklungen geht die Landesregierung für das Schaffen neuer Beratungsstellen für gewaltbetroffene Frauen bis zum 1. Januar 2032 aus?

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es mit Stand 1. März 2025 sechs durch das Land geförderte Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt. Standort, Träger und die durch das Land geförderten Vollzeiteinheiten werden nachstehend dargestellt.

Standort	Träger	geförderte Vollzeiteinheiten
Neubrandenburg	Quo Vadis e. V.	1,0000
Schwerin	AWO Kreisverband Schwerin-Parchim e. V.	1,0000
Rostock	STARK MACHEN e. V.	0,8750
Greifswald	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. – Vorpommern	0,7500
Anklam	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. – Vorpommern	0,6095
Stralsund	Fair – gewaltfrei und selbstbestimmt e. V.	2,3000

Weiterhin fördert das Land sechs Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt. Die erfragten Daten sind nachstehender Tabelle zu entnehmen. Zusätzlich liegen zum Stand 1. März 2025 zwei weitere Anträge für Standorte im Landkreis Nordwestmecklenburg sowie Vorpommern-Rügen/Mecklenburgische Seenplatte zur Prüfung beim Landesamt für Gesundheit und Soziales vor.

Standort	Träger	geförderte Vollzeiteinheiten
Pasewalk	DRK Kreisverband Uecker-Randow e. V.	0,7500
Parchim	AWO Kreisverband Ludwigslust e. V.	0,9750
Waren	Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH	0,8000
Wolgast	Kreisdiakonisches Werk Greifswald e. V.	0,7500
Bad Doberan	Arche e. V.	0,8125
Bergen	Kinder- und Jugend- und Familienhilfe Rügen e. V.	1,5000

Das Land fördert fünf Interventionsstellen zur Erst-Krisenintervention sowie Beratung zu Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen. Die erfragten Daten sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Standort	Träger	geförderte Vollzeiteinheiten
Neubrandenburg	Quo Vadis e. V.	2,800
Schwerin	AWO Kreisverband Schwerin-Parchim e. V.	2,700
Rostock	STARK MACHEN e. V.	2,875
Stralsund	STARK MACHEN e. V.	2,675
Wolgast	Shia e. V.	2,800

Es gibt eine Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung. Die erfragten Daten sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Standort	Träger	geförderte Vollzeiteinheiten
Schwerin	AWO Kreisverband Schwerin-Parchim e. V.	1,875

Zu a) und b)

Es wird auf die Antwort zu 1 a) und 1 b) verwiesen.

3. Welche Zuständigkeiten ergeben sich für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern (bitte nach Maßnahme bzw. Aufgabe und Zuständigkeit auflisten)?

Für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes (GewHG) bedürfen folgende Inhalte und Aufgaben der weiteren Ausgestaltung auf Landesebene.

Zuständigkeitszuordnungen werden im weiteren Erarbeitungsprozess geklärt.

- die Sicherstellungsverantwortung der Länder für ein ausreichendes, bedarfsgerechtes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten ab dem 1. Januar 2027, § 5 Absatz 1 GewHG, Artikel 6 Absatz 2 Satz 2,
- Einrichtung einer nach Landesrecht zuständigen Stelle zur Gewährleistung eines Schutzangebotes, § 4 Absatz 3 Satz 2 GewHG,
- Vorgaben für die Einrichtungen nach § 6 GewHG,
- einheitliche Grundsätze für die Trägeranerkennung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden, § 7 GewHG,
- angemessene öffentliche Finanzierung der Träger der Einrichtungen, § 5 Absatz 3 GewHG,
- Anspruch auf kostenlosen Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ab 1. Januar 2032, §§ 3, 4 GewHG und Artikel 6 Absatz 2 Satz 1.

4. Welcher zusätzliche Finanzbedarf wird seitens der Landesregierung für das Land und die kommunale Ebene erwartet?

Es wird auf die Antwort zu 1 a) und 1 b) verwiesen.

5. Wie stellt sich der Zeitplan zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern dar?

Die im Gewalthilfegesetz vorgesehene Zeitschiene bildet die Grundlage des Zeitplans zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern.

bis 31. Dezember 2026	Erstellung Ausgangsanalyse, Bedarfsplanung und Finanzierungskonzept
ab 1. Januar 2027	Sicherstellungsverantwortung der Länder
bis März 2028	Trägeranerkennung aller bereits aktiven Träger
30. April 2029	erste Datenübermittlung der Bundesstatistik
Juni 2029	erster Bericht zum Umsetzungsstand des Gewalthilfegesetzes auf Grundlage der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung als Voraussetzung für die Auszahlung der Bundesmittel ab dem Jahr 2030
1. Januar 2032	Inkrafttreten Rechtsanspruch auf kostenfreien Schutz und Beratung

6. Welche Vorbereitungen wurden zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes innerhalb der Landesregierung bislang schon eingeleitet?

Die Landesregierung befindet sich im engen Austausch mit den Trägern der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes. Ein erstes gemeinsames Treffen hat am 18. März 2025 stattgefunden. Darin wurden die Träger der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes über die wesentlichen Inhalte des Gesetzes und die vom Gesetz vorgesehene Zeitschiene zur Umsetzung informiert.

Die Landesregierung steht im laufenden Austausch mit den anderen Ländern, um sich zu Teilbereichen über die Umsetzung des Bundesgesetzes zu verständigen. Hierzu wurden ad-hoc-Arbeitsgruppen auf der Ebene der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder gebildet. Ein erster Austausch zu den Themen Bedarfsplanung, nach Landesrecht zuständige Stelle und Landesausführungsgesetz fand bereits statt und wird fortgesetzt.

7. Wie wird die Landesregierung die im Gewalthilfegesetz geforderte Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung durchführen?

Die Evaluation des Dritten Landesaktionsplanes zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt unter dem Vorzeichen der Umsetzung der Istanbul-Konvention mit Schwerpunkt auf dem Beratungs- und Hilfenetz, durchgeführt durch das Rostocker Institut für Sozialforschung und gesellschaftliche Praxis e. V., welche im April 2024 vorgestellt wurde, wird als wesentliche Grundlage für die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung herangezogen. Die Evaluation enthält Aussagen über die aktuelle Situation des Beratungs- und Hilfenetzes sowie Handlungsempfehlungen.

Weitere wesentliche Erkenntnisse für die Ausgangsanalyse und die Entwicklungsplanung werden sich aus der aktuellen Erarbeitung der Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ableiten. In einer sogenannten Fokusgruppe, welche sich aus Vertretungen der Träger und Mitarbeitenden des Beratungs- und Hilfenetzes aller Einrichtungsarten zusammensetzt, werden spezifische, für die jeweilige Einrichtungsart relevante Maßnahmen erarbeitet, die in die Landesstrategie einfließen sollen.